

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „FÖRDERVEREIN DER ALBERT-SCHWEITZER-SCHULE (ASS)“
- (2) Sitz des Vereins ist Rotenburg a. d. Fulda
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, sowie die wissenschaftliche, künstlerische, musikalische und sportliche Bildung der Schülerinnen der ASS zu fördern, sowie eine beratende und tätige Hilfestellung bei wirtschaftlich sozial bedürftigen Schülern und Schülerinnen.
- (3) Der Satzungszweck wird durch Unterstützung des Bildungsauftrages der ASS - Grundschule mit Vorklassen – verwirklicht.
- (4) Des Weiteren wird er zudem durch die Förderung schulischer Chancen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen finanzieller und pädagogischer Hilfestellungen bei der Entwicklung und Umsetzung der Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung verwirklicht. Dies wird durch die Verwaltung von Fördermitteln des Kreises und Landes ermöglicht.
- (5) Die Organisation der „Betreuten Grundschule, pädagogischen Mittagsbetreuung und der Ganztagesangebote wird nicht mit dem Vereinsguthaben weitergeführt, wenn die Fördergelder (Landes- und Kreismittel) aufgebraucht sind.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle an der Förderung der Albert-Schweitzer-Schule interessierten Personen, wenn sie als ordentliches Mitglied aufgenommen sind. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sie können wählen und gewählt werden. Mitglieder, die dem Förderverein gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausschließen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB über Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Ausschluss ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

(2) Das ausscheidende Mitglied hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Der / die Vorstandsvorsitzende oder im Falle der Verhinderung der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende hat die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin über die Kommunikations- und Organisations-APP (sdui) und wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- (3) Der / die Vorstandsvorsitzende oder im Falle der Verhinderung der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die Versammlungsleiter und Schriftführer unterschreiben müssen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, er beträgt ab dem Beitrittsjahr mindestens 10 Euro (§ 12 Abs. 2)
 - c) über die Übernahme neuer Aufgaben
 - d) über den Voranschlag des Vorstandes (§ 10 Abs. 1)
 - e) über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts gem. § 10 Abs. 2
 - f) über Beschwerden nach § 3 Abs. 2
 - g) über die Auflösung des Vereins gem. § 14 Abs. 1

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung des / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss der Auflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter(in), einem / einer Kassierer(in), und einem / einer Schriftführer(in).
- (2) Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks. Er ist verpflichtet, den jährlichen Voranschlag für die Verwendung des Vereinsvermögens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Albert-Schweitzer-Schule aufzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes und im Rahmen genehmigter Beschlüsse verwendet wird.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Dabei ist Rechenschaft darüber zu geben, ob das Vereinsvermögen zweckgebunden abgegeben wurde. Grundlage dieses Berichts ist das Ergebnis der Kassenprüfung (§ 13 Abs. 1).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Fördermittel im Sinne ihrer Bestimmung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, das notwendige Personal für die Betreuung und die Mittagessenausgabe einzustellen. Er entscheidet auch über die sonstigen Personalangelegenheiten.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Vereinnahmte Spenden, Mitgliedsbeiträge und zugeflossene Einnahmen aller Art, die Erträge und Sachspenden und alle hieraus gerichteten Ansprüche bilden das Vereinsvermögen. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke (§2) verwendet werden.
- (2) Vereins- und Vorstandsmitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das zweckgebundene Vereinsvermögen. Auch darf in dieser Eigenschaft nichts aus dem Vereinsvermögen und nichts mittels des Vereinsvermögens zugewendet werden.

§ 12 Vergütungen

- (1) Vorstands- und Vereinsmitglieder handeln ehrenamtlich, wenn sie für den Verein tätig sind. Sie haben insoweit nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Ausgaben.
- (2) Die Ausgestaltung der Ausführungen der §§ 2 Abs. 5 und 12 Abs. 1 sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden – sofern erforderlich – durch Beitrags- und Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Jedes Kalenderjahr ist eine ordentliche Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Sinne von § 2 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und §§ 11 und 12 der Satzung.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben und eine Vermögensaufstellung enthalten muss. Sie ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Kassenprüfung anzuordnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein darf nur aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck unerfüllbar geworden ist.
- (2) Über die Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung innerhalb eines Monats einberufen werden. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit über die Liquidation. Die Einladung muss den Hinweis über die Erleichterung beinhalten.
- (3) Ein aus der Liquidation eventuell entstehendes Guthaben und vorhandene Vermögenswerte werden nach Auflösungsbeschluss der Albert-Schweitzer-Schule Rotenburg übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Vorstehende Ausführungen gelten auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 15 Datenschutz

Für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Datenschutzordnung maßgebend. Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **06.05.2026** in Kraft.

Rotenburg a. d. F., den **06.06.2026**